

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



11. Jahrgang

Seelow, den 12. Februar 2004

Nr. 1

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (6. Änderungssatzung) vom 16.12.2003	1 - 2
• Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 16.12.2003	2 - 3
• Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003	3 - 4
• Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 und ihre Genehmigung vom 16.01.2004	5 - 10
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/ Alt Zeschdorf (1. Änderungssatzung) vom 26.01.2004	10 - 11
• Aufgebot von Sparkassenbüchern	11
• Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	11

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 16. Dezember 2003 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (6. Änderungssatzung) vom 16.12.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf die Veröffentlichung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (6. Änderungssatzung) vom 16.12.2003 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 16. Januar 2004

gez. Reinking

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (6. Änderungssatzung) vom 16.12.2003 hat folgenden Wortlaut:

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (6. Änderungssatzung) vom 16.12.2003

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 174), der §§ 5 ff. des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5.GemGebRefGBbg) vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 82) und des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2002, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 16.12.2003 die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.06.2002, wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 – Mitglieder - wird wie folgt geändert:
Der Absatz 2.1. erhält folgende Neufassung:

„2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Neulewin, Oderaue, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop.“

2. § 8 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 8.1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„8.1. Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder.“

3. Die „Anlage“ der Verbandssatzung „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	136
2.	Stadt Wriezen	83
3.	Beiersdorf-Freudenberg	7
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	25
6.	Heckelberg-Brunow	9
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	12
9.	Oderaue	20
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/ Harnekop	4
	gesamt	314“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 17.12.2003

gez. Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 16. Dezember 2003 durch die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 16.12.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf die Veröffentlichung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (6. Änderungssatzung) vom 16.12.2003 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 16. Januar 2004

gez. Reinking

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 16.12.2003 hat folgenden Wortlaut:

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (7. Änderungssatzung) vom 16.12.2003

Auf Grundlage der §§ 1, 4, 7, 8, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gemeindeentlastungsgesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 174) und des § 9 Absatz 9.1. der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.2003, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim auf ihrer Sitzung am 16.12.2003 die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.2003, wird folgendermaßen geändert:

§ 5 – Vorstand - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 5.1. erhält folgende Neufassung:

„5.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und vier weiteren Mitgliedern.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde, den 17.12.2003

gez. Uwe Siebert
Vorstandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 10. Dezember 2003 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossene

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweck-

verbandes Lebus gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf die Veröffentlichung der Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 16. Januar 2004

gez. Reinking

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 174) sowie des § 4 Absatz 4 Buchstabe c) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 20.02.2002, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in der Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 20.02.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar, Treplin und Zeschdorf sind Mitglieder des Zweckverbandes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Gemeinde Fichtenhöhe, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Ortsteil der Gemeinde beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Die Anlage zu § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus - erhält folgende neue Fassung:

„Anlage zu § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl je 1.000
1	Lebus	4
2	Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar	1
3	Treplin	1
4	Zeschdorf	2
insgesamt		8“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Lebus, den 15.12.2003

gez. Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 10. Dezember 2003 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossene

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 16.01.2004

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 29. Januar 2004

gez. Reinking

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 16.01.2004 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage der §§ 10, 20 und 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Reinking

(Siegel)

II.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003

Auf Grundlage der §§ 1, 4, 7, 8, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 174), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 10.12.2003 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar, Treplin und Zeschdorf sind Mitglieder des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen

"Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus" (Kurzform: WAZ Lebus).

Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus, nachfolgend Zweckverband genannt, ist Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient

dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel hat ein rundumlaufendes Schriftfeld in lateinischen Großbuchstaben mit den Worten "WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND" im oberen Teil und "LEBUS" im unteren Teil. Im Zentrum befindet sich in Form eines Wappens der Brandenburger Adler. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Verbandsmitglieder die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Abwasser (Schmutzwasser) zu sammeln und zu behandeln. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

(2) Niederschlagswasser wird vom Zweckverband weder gesammelt noch abgeführt.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband zu unterstützen und das Interesse des Verbandes zu berücksichtigen. Die Verbandsmitglieder räumen dem Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke (Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und sonstigen Grundstücke, die Eigentum der Verbandsmitglieder sind oder über die sie verfügen können, unentgeltlich zu nutzen. Für die weitere Entwicklung der leitungsgebundenen Anlagen der Ver- und Entsorgung wird von den Mitgliedsgemeinden der öffentliche Bauraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(5) Das von den Gemeinden dem Verband für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte, aber nicht mehr benötigte Vermögen wird an die Verbandsmitglieder entschädigungslos zurückübertragen.

§ 3

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Fichtenhöhe, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Ortsteil der Gemeinde beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage zu § 4, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellten Stimmzahlen.

(3) Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte gewählt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- c) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- e) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- g) den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan, die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- h) den Finanzplan,
- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- j) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- k) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- l) die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- m) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- n) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
- o) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes im Zusammenhang stehen,
- p) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung und die Kündigung von Betreiber- oder Betriebsführungsverträgen,
- q) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
- r) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
- s) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften,

- t) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Beschäftigten des Zweckverbandes,
- u) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 5.000 EUR übersteigt.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage, wobei der Absende- und der Sitzungstag nicht berücksichtigt werden. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach den Kommunalwahlen und nach Entsendung der neuen Vertreter in die Verbandsversammlung erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Vertreters der Verbandsversammlung. Die Leitung der Sitzung geht an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung über, sobald er und sein Stellvertreter gewählt sind. Satz 1 gilt auch für Sitzungen der Verbandsversammlung, an deren Teilnahme der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehindert sind.

(4) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die an-

wesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, ist die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen erneut ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Satz 3 gilt auch, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

(7) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Zeit und der Ort der Sitzung, die Tagesordnung sowie der Wortlaut der Beschlüsse und Anträge sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der

Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Nach Ablauf seiner Wahlzeit übt er das Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

(2) Der Verbandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Soweit ihm nicht bereits durch Gesetz oder durch diese Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für die Vereinbarung von Ratenzahlungen sowie für Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu einem Wert von 5.000 EUR.

(4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig. Auf ihn finden Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 9

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandversammlung oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

(2) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher oder sein Vertreter allein.

§ 10

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Sitzungsgeld sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen regelt eine Entschädigungssatzung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen im Land Brandenburg.

(3) Der Zweckverband beschäftigt den Verbandsvorsteher im Angestelltenverhältnis.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Entgelte und Kostenerstattungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und anderer gesetzlicher Vorschriften.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 13

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

(3) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Breite Straße 1, in 15326 Lebus, für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Abs. 3 hinzuweisen.

(5) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo), spätestens am fünften Tag vor der Sitzung der Verbandversammlung bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist (§ 6 Absatz 2 Satz 3) erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(7) Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden im Amtsblatt für das Amt Seelow-Land und im Amtsblatt für das Amt Lebus, das als Beilage des regionalen Magazins „Lebuser Land“ erscheint, veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorgehenden Verbandsatzungen des Zweckverbandes einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Lebus, den 27. Januar 2004

gez. Volker Mrugowsky
Dr. Volker M r u g o w s k y
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung Stimmenzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmenzahl je 1.000
1.	Lebus	4
2.	Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar	1
3.	Treplin	1
4.	Zeschdorf	2
insgesamt		8 Stimmen

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 26. Januar 2004 durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (1. Änderungssatzung) vom 26.01.2004

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 04. Februar 2004

gez. Reinking

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (1. Änderungssatzung) vom 26.01.2004 hat folgenden Wortlaut:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf (1. Änderungssatzung) vom 26.01.2004

Auf der Grundlage der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173), des § 14 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173), der §§ 1, 4, 7, 9, 15, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 174) sowie des § 5 Ziffer 2 der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf in ihrer Sitzung am 26.01.2004 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Schulverbandssatzung (1. Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Schulverbandes
Dolgelin/Alt Zeschdorf

Die Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf vom 04.03.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 24.04.2003) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Stadt Lebus für den Ortsteil Mallnow, die Gemeinde Falkenhagen, die Gemeinde Fichtenhöhe, die Gemeinde Lindendorf, die Gemeinde Lietzen, die Gemeinde Treplin, die Gemeinde Vierlinden für die Ortsteile Alt Rosenthal, Görldorf, Marxdorf und Worin sowie die Gemeinde Zeschdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf tritt mit Wirkung vom 26.10.2003 in Kraft.

ausgefertigt Seelow, den 28.01.2004

gez. Nawroth
Hans-Georg Nawroth
Verbandsvorsteher
des Schulverbandes Dolgelin/Alt Zeschdorf

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

6 971 184 147
6 171 178 347
6 340 014 540
6 001 189 330
6 003 706 846

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, werden hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 30.01.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. D. Harms
D. Harms

gez. R. Kampmann
R. Kampmann

-Der Vorstand-

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr.

6 006 154 321

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 22.1.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

gez. U Schumacher
U. Schumacher

gez. D. Rieckers
D. Rieckers

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 11.02.2004

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.